

Schulverein des Hannah-Arendt-Gymnasiums Barsinghausen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein des Hannah-Arendt-Gymnasiums Barsinghausen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 30890 Barsinghausen, Am Spalterhals 15, Schulzentrum.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Hannah-Arendt-Gymnasium Barsinghausen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch
 - a) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 - c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (3) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an das Hannah-Arendt-Gymnasium Barsinghausen, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Projekte und anzuschaffendes Inventar übernimmt und trägt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Personen, die sich um die Schule verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) mit dem Tod des Mitglieds,
- (2) durch freiwilligen Austritt,
- (3) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- (4) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (5) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der betroffenen Person ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Folgende 6 Mitglieder gehören zum Vorstand:

1. die/der Vorsitzende
2. die/der stellvertretende Vorsitzende
3. die/der Kassenwart*in
4. die/der stellvertretende Kassenwart*in
5. die/der Schriftführer*in
6. die/der Schulleiter*in

Als weitere stimmberechtigte Mitglieder sind wählbar:

7. die/der stellvertretende Schriftführer*in
8. die/der 2. stellvertretende Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder von 1 bis 5 sowie evtl. die weiteren Vorstandsmitglieder von 7-8 werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert der Vorstand mit den verbleibenden Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Kommissarische

Mitverwaltung eines Vorstandsamtes sowie Personalunion von Vorstandsämtern ist zulässig. Scheiden während der Amtszeit mehrere Vorstandsmitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die darin zu wählenden Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder gewählt.

Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung einberufen.

Sie müssen einberufen werden auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern mit Angabe des Grundes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- die/der Vorsitzende,
- die/der 1. stellvertretende Vorsitzende,
- die/der Kassenführer*in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 7

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der / dem 1. Vorsitzenden oder von der / dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (postalisch oder per E-Mail) einberufen werden.

Die Sitzungen können alternativ zur Präsenzsitzung als Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie 2 andere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/ der Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der / dem Sitzungsleiter*in zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden (z.B. Umlaufbeschluss durch E-Mail). Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- (2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder postalische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende*n Vorsitzende*n oder – sofern gewählt- von der /dem zweiten stellvertretende*n Vorsitzende*n oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter*in. Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer*in bzw. -sofern gewählt - von der/dem stellvertr. Schrift-führer*in geführt. Ist diese/ dieser nicht anwesend, bestimmt die/der Versammlungs-leiter*in eine/ einen Protokollführer*in.

Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder unwesentliche, nicht sinnverändernde Änderungen an der Satzung vorzunehmen.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/des Versammlungsleiter*in und der/des Protokollführer*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12

Wahl der Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer*innen für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Prüfung der Kasse und der Belege erfolgt für jedes Geschäftsjahr und wird durch einen Prüfbericht dokumentiert. Dieser ist der Mitgliederversammlung für die Entlastung des Vorstands zugänglich zu machen.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 (Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Hannah-Arendt-Gymnasiums, Barsinghausen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Hannah-Arendt-Gymnasium zu verwenden.

Beschluss der Mitgliederversammlung der Satzung vom 23. November 2023